

# Sebastian Schmuck

## *Promotion und Straftaten*

### I. Einleitung

Nach den Hochschulgesetzen der Länder soll eine Dissertation eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit und einen wissenschaftlichen Fortschritt darstellen.<sup>1</sup> Im Schrifttum bestand bisher weitgehend Einigkeit, dass der Doktorgrad allerdings nicht nur die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit bescheinigt, sondern eine darüber hinausgehende akademische Würdigung und auch eine verliehene akademische Würde darstelle, die eine entsprechende Würdigkeit des Trägers verlange. Dementsprechend sehen einige Hochschulgesetze und Promotionsordnungen häufig vor, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren von der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses abhängig gemacht werden kann und der einmal erworbene Dokortitel wieder entzogen werden darf, wenn sich der Träger später als unwürdig erweist. Dabei wurde die Unwürdigkeit insbesondere dann bejaht, wenn der Titelträger bestimmter Straftaten schuldig gesprochen wurde. Dieser Auffassung eines über den Nachweis der Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten hinausgehenden, mit der Verleihung des Dokortitels verbundenen Werturteils hat das Bundesverwaltungsgericht mit seinen Urteilen vom 31. Juli 2013<sup>2</sup> und 30. September 2015<sup>3</sup> allerdings eine deutliche Absage erteilt, soweit der Promotionswillige bzw. Titelträger straffällig geworden ist. Die Universitäten dürften sowohl bei der Zulassung zum Promotionsverfahren als auch beim späteren Entzug des Titels ausschließlich wissenschaftsrelevante Straftaten berücksichtigen. Für die Abgabe eines darüber hinausgehenden Werturteils seien sie hingegen nicht berufen. Der nachfolgende Beitrag stellt die beiden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vor, unterzieht sie einer Bewertung und gibt einen Ausblick auf die möglichen Auswirkungen der Entscheidungen auf Promotionszulassungs- und Titelentziehungsverfahren.

### II. Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

#### 1. Urteil vom 31. Juli 2013

In diesem Verfahren hatte die Universität den von ihr verliehenen Doktorgrad unter Berufung darauf entzogen, dass der Kläger sich durch späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat. Die Universität promovierte den Kläger zum Doktor der Naturwissenschaften im Januar 1998. Von Juli 1990 bis September 2002 arbeitete der Kläger in einer privaten Forschungseinrichtung in den USA mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG). Er war an einer Vielzahl wissenschaftlicher Publikationen beteiligt, die in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit teilweise als bahnbrechend gewürdigt wurden. Eine Untersuchungskommission kam im September 2002 allerdings zu dem Ergebnis, dass der Kläger die Originaldaten und die verwendeten Proben seiner beschriebenen Experimente nicht systematisch archiviert habe. Zudem gebe es zwingende Belege dafür, dass er Daten manipuliert und falsch dargestellt habe. Mit Bescheid vom 4. Juni 2004 entzog die Universität den verliehenen akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften, weil sich der Kläger durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen habe. Spätere Analysen des Promotionsausschusses bestätigten das Fehlen der Originaldaten sowie die Manipulation, Fälschung und Fabrikation von Daten. Der Hauptausschuss der DFG bestätigte ebenfalls das wissenschaftliche Fehlverhalten in der Form der Fälschung und Manipulation von Daten sowie der unzureichenden Aufbewahrung und Dokumentation von Primärdaten durch den Kläger. Im Oktober 2009 wurde deshalb der Widerspruch des Klägers gegen die Entziehungsentscheidung zurückgewiesen.<sup>4</sup>

Das Verwaltungsgericht Freiburg gab der Klage statt.<sup>5</sup> Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim wies die Klage

1 Vgl. § 40 Abs. 6 S. 1 SächsHSFG; § 18 Abs. 3 HSG LSA; § 43 Abs. 1 S. 1 LHG M-V; § 38 Abs. 2 S. 1 LHG B-W; § 31 Abs. 2 S. 1 BbgHG; § 54 Abs. 2 S. 1 ThürHG; Art. 64 Abs. 1 S. 1 BayHSchG; § 9 Abs. 1 S. 2 NdsHG; siehe auch OVG Lüneburg, Urteil vom 2.12.2009, 2 KN 906/06, NdsVBl 2010, 204 (206); *Leuze/Epping/Epping*, HG NRW, Stand 8. EL 2009, § 67 Rn. 4, 41; *Zimmerling/Brehm*, Prüfungsrecht, 3. Aufl. 2007, § 37 Rn. 698; *Lorenz*, DVBl 2005, 1242 (1244).

2 BVerwG, Urteil vom 31.7.2013, BVerwG 6 C 9.12, BVerwGE 147, 292 ff.

3 BVerwG, Urteil vom 30.9.2015, BVerwG 6 C 45.14, DVBl 2015, 1584 ff.

4 BVerwG, Urteil vom 31.7.2013, BVerwG 6 C 9.12, BVerwGE 147, 292 (293 f.).

5 VG Freiburg, Urteil vom 22.9.2010, VG 1 K 2248/09, JurionRS 2010, 32549.

jedoch ab.<sup>6</sup> Die hiergegen eingelegte Revision zum Bundesverwaltungsgericht blieb erfolglos. Die Vorschrift des Hochschulgesetzes Baden-Württemberg, wonach der Hochschulgrad entzogen werden kann, wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat, verstöße nicht gegen das Grundgesetz. Die bisherige Regelung des Hochschulgesetzes Baden-Württemberg, wonach der von einer Hochschule verliehene Hochschulgrad entzogen werden kann, wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat, erfahre durch seinen vom Verwaltungsgerichtshof festgestellten Wissenschaftsbezug eine Konkretisierung, die dem Gebot der Gesetzesbestimmtheit genüge und in dieser Auslegung auch mit den Grundrechten der Titelinhaber vereinbar sei.<sup>7</sup> Nach der bindenden Feststellung des Verwaltungsgerichtshofs verlange die Entziehung wegen späterer Unwürdigkeit vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen wissenschaftliche Kernpflichten. Der Titelinhaber erweise sich deshalb als unwürdig, wenn sich der mit der Verleihung des Doktorgrades begründete Anschein wissenschaftskonformen Arbeitens angesichts gravierender Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und Redlichkeit – insbesondere in Form der Fälschung von Forschungsergebnissen – als unzutreffend herausstellen sollte und zum Schutz vor Irreführung korrigiert werden müsse.<sup>8</sup> Für die Bestimmung der Unwürdigkeit dürfe nicht auf die Enttäuschung traditioneller gesellschaftlicher Vorstellungen über den Doktorgrad als öffentliche Würde eigener Art, als herausgehobene oder ehrenvolle Kennzeichnung der Persönlichkeit seines Trägers abgestellt werden. Weder hätten derartige allgemeine Vorstellungen, sofern sie in der Gesellschaft überhaupt auch heute noch bestehen, eine normative Grundlage, noch seien die Hochschulen institutionell oder fachlich zur Abgabe und Durchsetzung entsprechender Werturteile berufen.<sup>9</sup> Der Begriff der Unwürdigkeit sei daher ausschließlich wissenschaftsbezogen zu verstehen und könne nicht zugleich unter Heranziehung anderer Kriterien interpretiert werden. Dies gelte auch für besonders schwere oder verwerfliche Straftaten ohne Wissenschaftsbezug.<sup>10</sup>

Das Bundesverfassungsgericht bestätigte mit Beschluss vom 3. September 2014 diese Entscheidung. Da

der Doktorgrad mit einer fachlich-wissenschaftlichen Qualifikation verbunden sei, müsse das die Unwürdigkeit begründende Fehlverhalten funktional mit dem Wesen und der Bedeutung des akademischen Grades verknüpft werden. Eine Entziehung eines akademischen Titels bei Verfehlungen außerhalb des Wissenschaftsbetriebes komme somit nicht in Betracht.<sup>11</sup>

## 2. Urteil vom 30. September 2015

Der Kläger in diesem Verfahren war vom Amtsgericht Würzburg mit Urteil vom 11. April 2006 wegen einer im Mai 2004 begangenen sexuellen Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Urteil wurde am 11. Oktober 2007 rechtskräftig. Die zuständige Staatsanwaltschaft teilte allerdings erst am 18. Januar 2008 dem Bundesamt für Justiz die Verurteilung zur Eintragung in das Bundeszentralregister mit. Am 12. März 2008 beantragte der Kläger bei der beklagten Universität die Zulassung zur Promotion. Dem Antrag fügte er gemäß der Regelung in der Promotionsordnung kommentarlos ein Führungszeugnis bei, das vom 4. Januar 2008 datierte und die seit dem 11. Oktober 2007 rechtskräftige Verurteilung noch nicht enthielt. Die zuständige Fakultät eröffnete das Promotionsverfahren am 31. März 2008. Im April 2008 wurde die Universität anonym darüber informiert, dass die Behörden in Würzburg gegen den Kläger wegen sexueller Nötigung strafrechtlich ermitteln würden. Als die Universität den Kläger hierzu um Stellungnahme bat, teilte dieser – insoweit zutreffend – mit, dass gegen ihn keine strafrechtlichen Ermittlungen liefen bzw. seien ihm solche Ermittlungen aktuell nicht bekannt. Über die bereits erfolgte Verurteilung informierte er die Universität nicht. Nach der erfolgreichen Verteidigung der Dissertation stellte die Universität am 30. April 2008 die Promotionsurkunde aus und übersandte diese an den Kläger.<sup>12</sup>

Im September 2008 wurde der Universität von der zuständigen Staatsanwaltschaft Einsicht in die den Kläger betreffenden Strafakten gewährt, wodurch die Universität von der bereits zum Zeitpunkt des Promotionszulassungsantrages rechtskräftigen Vorstrafe erfuhr. Die zuständige Fakultät entzog daraufhin dem Kläger den verliehenen Doktorgrad mit Wirkung vom 14. Januar 2009. Die Fakultät begründete die Entziehung damit,

6 VGH Mannheim, Urteil vom 14.9.2011, VGH 9 S 2667/10, VBIBW 2012, 180-185.

7 BVerwG, Urteil vom 31.7.2013, BVerwG 6 C 9.12, BVerwGE 147, 292 (296).

8 BVerwG, Urteil vom 31.7.2013, BVerwG 6 C 9.12, BVerwGE 147, 292 (297).

9 BVerwG, Urteil vom 31.7.2013, BVerwG 6 C 9.12, BVerwGE 147, 292 (298).

10 BVerwG, Urteil vom 31.7.2013, BVerwG 6 C 9.12, BVerwGE 147, 292 (300 f.).

11 BVerfG, Beschluss vom 3.9.2014, 1 BvR 3353/13, NVwZ 2014, 1571 (1571 f.).

12 BVerwG, Urteil vom 30.9.2015, BVerwG 6 C 45.14, insoweit bei DVBl 2015, 1584 nicht abgedruckt.

dass der Kläger den Fakultätsrat über eine wesentliche, im Promotionsantrag dokumentierte Zulassungsvoraussetzung getäuscht habe. Das in der Promotionsordnung geregelte Erfordernis, dem Promotionsantrag ein höchstens drei Monate altes polizeiliches Führungszeugnis beizufügen, habe nicht lediglich einen formalen Charakter, sondern enthalte die Verpflichtung, eintragungsfähige Vorstrafen zu offenbaren. Da bei der Verleihung des Doktorgrades dem Leumund eine wesentliche Bedeutung zukomme, wäre eine Verleihung an Personen mit schlechtem Leumund jedenfalls hinterfragt worden. Die von dem Kläger begangene Täuschung liege darin, dass er das Führungszeugnis in Kenntnis der dort noch nicht eingetragenen Vorstrafe kommentarlos vorgelegt habe. Der Fakultätsrat war im Rahmen der von ihm durchgeführten Ermessensausübung zu dem Ergebnis gelangt, dass der Kläger die sozialen und beruflichen Folgen des Entzugs seines Doktorgrades hinzunehmen habe, weil vorrangig das Ansehen und der gute Ruf der Fakultät zu wahren seien.<sup>13</sup>

Die gegen die Entziehungsentscheidung gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht Chemnitz abgewiesen.<sup>14</sup> Die hiergegen gerichtete Berufung hat das Sächsische Obergerverwaltungsgericht mit Urteil vom 28. Januar 2014 zurückgewiesen.<sup>15</sup> Bei der in der Promotionsordnung geregelten Pflicht zur Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses handele es sich um eine wesentliche Zulassungsvoraussetzung, auf die sich eine Täuschung beziehen könne. Zwar normiere die Promotionsordnung nicht ausdrücklich, dass der Promotionsbewerber nicht vorbestraft sein darf. Aus dem Umstand, dass dem Promotionsantrag ein polizeiliches Führungszeugnis beizufügen ist, ergebe sich mit hinreichender Deutlichkeit als Zulassungskriterium, dass der Promotionsbewerber etwaige Vorstrafen gegenüber der Fakultät zutreffend angeben muss. Die inhaltlich richtige Auskunft über vorhandene Vorstrafen sei damit Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion.<sup>16</sup> Diese Regelung in der Promotionsordnung sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden und sei durch die Wissenschaftsfreiheit der Hochschule geschützt. Die Hochschule sei berechtigt, eigenständig und ohne staatliche Einwirkung die Promotionsvoraussetzungen allgemein festzulegen. Die Wissenschaftsfreiheit und die Berufsfreiheit der Promotionsbewerber stünden dem nicht entgegen. Die Wissenschafts-

freiheit sei konkret nicht betroffen, da sich hieraus kein zwingender Anspruch des Promotionsbewerbers auf Zulassung zum Promotionsverfahren ergebe. Die Zulassungsvoraussetzung stelle zwar eine Berufsausübungsregelung dar, die aber zulässig sei, da die Vorstrafe je nach Art des Delikts unmittelbar Rückschlüsse auf die wissenschaftliche Nichteignung eines Bewerbers zulasse.<sup>17</sup> Der Kläger habe den Fakultätsrat der beklagten Universität durch Vorlage des formal richtigen, inhaltlich aber unzutreffenden polizeilichen Führungszeugnisses vom 4. Januar 2008 über die seit dem 11. Oktober 2007 rechtskräftige Verurteilung wegen sexueller Nötigung getäuscht. Die Vorlage des Führungszeugnisses sei kein Selbstzweck oder reines Formerfordernis, sondern diene ersichtlich der Erbringung des Nachweises über das (Nicht-)Vorhandensein von Vorstrafen. Der Kläger habe somit die Fakultät über die Vorstrafe informieren müssen.<sup>18</sup> Die vom Kläger begangene Täuschung habe ursächlich zur Vergabe des Doktorgrades geführt. Es komme für die Bejahung der Kausalität der Täuschung nicht darauf an, ob die Fakultät in Kenntnis des wahren Sachverhalts die Zulassung des Klägers zur Promotion verweigert hätte. Vielmehr genüge, dass die Hochschule den Bewerber ohne die Täuschung jedenfalls nicht alsbald zur Promotion zugelassen, sondern weitere Prüfungen und Erwägungen angestellt und erst auf dieser vollständigen Grundlage ihre Entscheidung getroffen hätte.<sup>19</sup>

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 30. September 2015 die Urteile des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichts Chemnitz geändert und den Bescheid der Universität über die Entziehung des Doktorgrades aufgehoben. Zwar habe die Universität durch Satzungsrecht regeln dürfen, unter welchen Voraussetzungen der Doktorgrad entzogen werden kann, wozu auch die Täuschung über Zulassungsvoraussetzungen gehöre. Die Regelung in der Promotionsordnung, wonach der Promotionsbewerber zur Offenbarung von in ein Führungszeugnis aufzunehmenden Verurteilungen verpflichtet sei und ein entsprechendes Führungszeugnis vorzulegen habe, stelle allerdings eine unverhältnismäßige Einschränkung der den Promotionsbewerbern zustehenden Grundrechte der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG, der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG sowie der informationellen Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art.

13 BVerwG, Urteil vom 30.9.2015, BVerwG 6 C 45.14, insoweit bei DVBl 2015, 1584 nicht abgedruckt.

14 VG Chemnitz, Urteil vom 14.3.2012, 2 K 422/09 (n.v.).

15 SächsOVG, Urteil vom 28.1.2014, 2 A 315/12, LKV 2014, 267-270.

16 SächsOVG, Urteil vom 28.1.2014, 2 A 315/12, Rn. 17, LKV 2014, 267 (268).

17 SächsOVG, Urteil vom 28.1.2014, 2 A 315/12, Rn. 19 ff., LKV 2014, 267 (269).

18 SächsOVG, Urteil vom 28.1.2014, 2 A 315/12, Rn. 22, LKV 2014, 267 (269).

19 SächsOVG, Urteil vom 28.1.2014, 2 A 315/12, Rn. 24, LKV 2014, 267 (270).

1 Abs. 1 GG dar.<sup>20</sup> Die Promotionsordnung verlange die weitgehende strafrechtliche Unbescholtenheit eines Promotionsbewerbers, ohne vorab festgelegt zu haben, dass im Fall einer in ein Führungszeugnis aufzunehmenden Verurteilung die Zulassung zur Promotion zwingend zu versagen ist. Die Universität habe aber auch nicht geregelt, unter welchen Voraussetzungen trotz Vorliegens einer solchen Verurteilung eine Zulassung zur Promotion möglich ist. Die Universität behalte sich damit eine Versagung der Zulassung in jedem einschlägigen Fall vor. Diese Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion beschränke das Grundrecht der Berufsfreiheit in verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigter Weise. Sie sei unverhältnismäßig, weil sie kein legitimes Gemeinwohlziel verfolge. Es gebe kein schützenswertes Interesse der beklagten Universität, das sie berechtigen könnte, als Voraussetzung für die Zulassung eines Bewerbers zur Promotion dessen strafrechtliche Unbescholtenheit zu fordern. Die Universität dürfe die Promotion und ihre Voraussetzungen im Rahmen der grundgesetzlich garantierten akademischen Selbstverwaltung lediglich wissenschaftsbezogen ausgestalten. Der Bezug zur Wissenschaft begrenze das legitime universitäre Regelungsinteresse.<sup>21</sup> Die Universitäten seien generell nicht zur Abgabe und Durchsetzung von Werturteilen berufen, die außerhalb der Wissenschaft angesiedelt sind. Ihnen sei es daher verwehrt, die Zulassung zur Promotion in persönlicher Hinsicht von einer durch wissenschaftliche Erfordernisse nicht gerechtfertigten Unbescholtenheit der Promotionsbewerber abhängig zu machen. Was ein strafbares Verhalten anbelangt, dürften die Universitäten nur solchen Taten Relevanz beimessen, die die Funktionsfähigkeit und die Glaubwürdigkeit des Wissenschaftsprozesses infrage stellen und deshalb einen unmittelbaren Bezug zu der mit dem Doktorgrad verbundenen fachlich-wissenschaftlichen Qualifikation aufweisen. Auf Straftaten ohne einen derartigen Wissenschaftsbezug dürften die Universitäten nicht mit der Versagung der Zulassung zur Promotion reagieren.<sup>22</sup> Die Zulassungsvoraussetzung der strafrechtlichen Unbescholtenheit des Promotionsbewerbers verstoße ferner gegen die Wissenschaftsfreiheit in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG. Der Promotionsbewerber sei hier in der Ausprägung des wissenschaftsfreiheitlichen Teilhaberechts an einer staatlich monopolisierten Ausbildungsressource beeinträchtigt. Die Universitäten seien im Rahmen ihrer

akademischen Selbstverwaltung und der darin enthaltenen Satzungsautonomie zwar grundsätzlich berufen, die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Promotion festzulegen und damit auch dieses Teilhaberecht zu begrenzen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei jedoch verletzt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion auch Straftaten ohne Wissenschaftsbezug erfassen.<sup>23</sup> Dürfe die Universität vor dem Hintergrund der grundrechtlichen Gewährleistungen der Berufsausübungsfreiheit und der Wissenschaftsfreiheit nicht die Unbelastetheit eines Promotionsbewerbers von in ein Führungszeugnis aufzunehmenden Verurteilungen zu einer materiellen Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion erheben, fehle es an einer Grundlage für die Pflicht zur Offenbarung derartiger Verurteilungen und zur Vorlage eines Führungszeugnisses. Damit verletze die Regelung in der Promotionsordnung zugleich das Recht des Promotionsbewerbers auf informationelle Selbstbestimmung.<sup>24</sup>

### III. Bewertung

Zunächst soll die Entscheidung vom 30. September 2015 näher betrachtet und der Frage nachgegangen werden, ob die Hochschulen bei der Zulassung zum Promotionsverfahren aus rechtlichen Gründen nur wissenschaftsrelevanten Straftaten Bedeutung beimessen dürfen. Danach wird geprüft, ob entsprechend dem Urteil vom 31. Juli 2013 ein Entzug des einmal erworbenen Doktorgrads ebenfalls nur bei wissenschaftsrelevanten Straftaten möglich ist.

#### 1. Urteil vom 30. September 2015

##### a) Beeinträchtigung der Berufsfreiheit

Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass durch die Versagung der Zulassung zur Promotion aufgrund von bestehenden Vorstrafen in das durch Art. 12 Abs. 1 GG garantierte Grundrecht des Promotionsbewerbers auf Berufsfreiheit in nicht gerechtfertigter Weise eingegriffen wird. Das Grundrecht der Berufsfreiheit ermögliche dem einzelnen die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit zur materiellen Sicherung seiner individuellen Lebensgestaltung, schütze die selbstbestimmte berufliche Entwicklung und diene der Abwehr von in diesem weiten Sinne berufsbezogenen Belastungen.

20 BVerwG, Urteil vom 30.9.2015, BVerwG 6 C 45.14, Rn. 11, DVBl 2015, 1584 (1585).

21 BVerwG, Urteil vom 30.9.2015, BVerwG 6 C 45.14, Rn. 12 ff., 17 f., DVBl 2015, 1584 (1586).

22 BVerwG, Urteil vom 30.9.2015, BVerwG 6 C 45.14, Rn. 19, DVBl 2015, 1584 (1585).

23 BVerwG, Urteil vom 30.9.2015, BVerwG, 6 C 45.14, Rn. 20 ff., DVBl 2015, 1584 (1586 f.).

24 BVerwG, Urteil vom 30.9.2015, BVerwG, 6 C 45.14, Rn. 24, DVBl 2015, 1584 (1587).

Beschränkungen, die den Erwerb des Doktorgrades betreffen, seien von erheblicher Bedeutung für die Verwirklichung der Berufsfreiheit der Promotionsbewerber. Dies gelte nicht nur im Hinblick auf die beruflichen Positionen eines Professors oder Juniorprofessors. Vielmehr erweise es sich auch für eine Vielzahl von beruflichen Tätigkeiten außerhalb des universitären Bereichs für die Berufsausübung jedenfalls als förderlich, wenn die Berufstätigen auf einen Doktorgrad als Nachweis einer von ihnen erbrachten wissenschaftlichen Leistung verweisen können.<sup>25</sup>

Dies ist nicht zu beanstanden. Es besteht zunächst Einigkeit darüber, dass der Schutzbereich der Berufsfreiheit betroffen ist, wenn der Promotionswillige einen Beruf anstrebt, für den der Doktorgrad Voraussetzung ist, zum Beispiel für den Beruf des Hochschullehrers oder in bestimmten naturwissenschaftlichen Berufsfeldern.<sup>26</sup> Demgegenüber wird gelegentlich ein Zulassungsanspruch aus Art. 12 Abs. 1 GG verneint, wenn der Dokortitel für die berufliche Karriere nur förderlich ist. Dies wird damit begründet, dass die Promotion anders als die ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlüsse ausschließlich wissenschaftsbezogen sei.<sup>27</sup> Die entgegengesetzte Meinung argumentiert, dass die Graduierung zum Promotionsverfahren gehöre, Art. 12 Abs. 1 GG Prüfungsmaßstab bei der Reglementierung der Befugnis zur Führung von ausländischen akademischen Graden und der Entziehung des Doktorgrades wegen Unwürdigkeit sei sowie, dass das Zweit- und Drittstudium dem Grundrechtsschutz des Art. 12 Abs. 1 GG unterfalle, sodass Gleiches für den an einer deutschen Hochschule erworbenen Doktorgrad gelten müsse.<sup>28</sup> Unabhängig von diesem Meinungsstreit besteht Einigkeit, dass das Recht, einen akademischen Grad führen zu dürfen, jedenfalls in einem engen Zusammenhang mit der Berufsausübung steht.<sup>29</sup> Aus der ebenfalls von Art. 12 Abs. 1 GG garan-

tierten Freiheit der Ausbildungsplatzwahl folgt ein Recht des Promotionswilligen die Fakultät bzw. Universität zur Durchführung des Promotionsverfahrens frei zu wählen.<sup>30</sup> Eine Zulassungsvoraussetzung, die die strafrechtliche Unbescholtenheit des Promotionsbewerbers fordert, berührt somit zumindest den Schutzbereich der Berufsausübungsfreiheit und der Freiheit zur Wahl des Ausbildungsplatzes.

#### b) Beeinträchtigung der Wissenschaftsfreiheit

Das Bundesverwaltungsgericht geht weiter zutreffend davon aus, dass der Promotionsbewerber bei einer Ablehnung seines Antrags auf Zulassung zur Promotion in seinem Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit beeinträchtigt ist.

Die Wissenschaftsfreiheit schützt die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei der Suche nach Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe.<sup>31</sup> Die Forschung dient, als Unterfall der Wissenschaft, der selbstständigen Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Die Forschungsfreiheit schützt vor allem die freie Wahl von Fragestellung und Methodik, die gesamte praktische Durchführung eines Forschungsprojekts sowie die Bewertung der Forschungsergebnisse und deren Verbreitung.<sup>32</sup> Die Wissenschaftsfreiheit umfasst damit das Recht, eine Dissertation anzufertigen und in diesem Rahmen wissenschaftlich tätig zu sein.<sup>33</sup> Die Zulassungsvoraussetzung der strafrechtlichen Unbescholtenheit hindert jedoch nicht daran, die Dissertation anzufertigen.<sup>34</sup> Dem Promotionswilligen wird mit dieser Zulassungsvoraussetzung „lediglich“ die Möglichkeit genommen, den Dokortitel an einer Universität zu erwerben, an der die strafrechtliche Unbescholtenheit des Promovenden gefordert wird. Ein Eingriff in die durch Art. 5 Abs. 3 GG garantierte Wissenschaftsfreiheit

25 BVerwG, Urteil vom 30.9.2015, BVerwG 6 C 45.14, Rn. 19, DVBl 2015, 1584 (1585).

26 *Thieme*, Deutsches Hochschulrecht, 3. Aufl. 2004, Rn. 424; *Geis/Wendelin*, Hochschulrecht im Freistaat Bayern, 2009, Kapitel II Rn. 347; *Sieweke*, JuS 2009, 283, 286; *Hartmer/Detmer/Hartmer*, Hochschulrecht, 2. Aufl. 2011, Kapitel V Rn. 15; *Kluth*, in: Dörr (Hrsg.): Die Macht des Geistes – FS für Hartmut Schiedermaier, 2001, S. 569 (583); *Zimmerling/Brehm*, Prüfungsrecht, 3. Aufl. 2007, § 37 Rn. 699; OVG Lüneburg, Urteil vom 2.12.2009, 2 KN 906/06, NdsVBl 2010, 204 (205); VG Köln, Urteil vom 27.10.2011, 6 K 3445/10, JurionRS 2011, 29040, Rn. 32; VerfGH Berlin, Urteil vom 1.11.2004, 210/03, Rn. 96 (Juris).

27 *Sieweke*, JuS 2009, 283, 286.

28 *Zimmerling/Brehm*, Prüfungsrecht, 3. Aufl. 2007, Rn. 699.

29 OVG Lüneburg, Urteil vom 2.12.2009, 2 KN 906/06, NdsVBl 2010, 204 (205); BVerwGE 116, 49 (52); *Kluth*, in: Dörr (Hrsg.):

Die Macht des Geistes – FS für Hartmut Schiedermaier, 2001, S. 569 (583); VerfGH Berlin, Urteil vom 1.11.2004, 210/03, Rn. 96 (Juris); *Leuze/Epping/Epping*, HG NRW, Stand 8. EL 2009, § 67 Rn. 6.

30 *Kluth*, in: Dörr (Hrsg.): Die Macht des Geistes – FS für Hartmut Schiedermaier, 2001, S. 569 (584); *Leuze/Epping/Epping*, HG NRW, Stand 8. EL 2009, § 67 Rn. 5; *Zimmerling/Brehm*, Prüfungsrecht, 3. Aufl. 2007, § 37 Rn. 699.

31 BVerfGE 111, 333 (354); VerfGH Berlin, Urteil vom 1.11.2004, 210/03, Rn. 57 f. (Juris).

32 BVerfGE 35, 79 (112 ff.).

33 *Kluth*, in: Dörr (Hrsg.): Die Macht des Geistes – FS für Hartmut Schiedermaier, 2001, S. 569 (582); *Leuze/Epping/Epping*, HG NRW, Stand 8. EL 2009, § 67 Rn. 4.

34 Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 2.12.2009, 2 KN 906/06, NdsVBl 2010, 204 (205), *Sieweke*, JuS 2009, 283, 285.

durch eine Zulassungsvoraussetzung der strafrechtlichen Unbescholtenheit ist daher nur dann gegeben, wenn aus der Wissenschaftsfreiheit, ggf. im Zusammenspiel mit der Berufsfreiheit, ein Anspruch auf Zulassung zum Promotionsverfahren auch außerhalb berufsbezogener Promotionen folgt.<sup>35</sup>

In der Literatur und Rechtsprechung wird ein solcher Zulassungsanspruch mit unterschiedlicher Akzentuierung bei der grundrechtlichen Herleitung mehrheitlich bejaht.<sup>36</sup> Da der Dokortitel nur an staatlichen Hochschulen erworben werden kann, besteht eine faktische Monopolstellung des Staates. Insoweit ist der Leistungsaspekt der Grundrechte betroffen. Zur Sicherung des Kernbereichs wissenschaftlicher Betätigung gewährleistet Art. 5 Abs. 3 GG nicht nur die Freiheit von staatlichen Geboten und Verboten, sondern verpflichtet den Staat auch zu Schutz und Förderung und gewährt den in der Wissenschaft Tätigen Teilhabe an öffentlichen Ressourcen und an der Organisation des Wissenschaftsbetriebs.<sup>37</sup> Werden staatliche Leistungen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, besteht in der Regel ein Anspruch auf diese Leistungen, wenn die Voraussetzungen erfüllt werden.<sup>38</sup>

#### c) Rechtfertigung der Grundrechtseingriffe

Dieser Zulassungsanspruch ist jedoch nicht schrankenlos gewährleistet.<sup>39</sup> Vielmehr kann er aufgrund der ebenfalls aus der Wissenschaftsfreiheit folgenden Selbstverwaltungsgarantie der Hochschulen und der Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer sowohl einem Zulassungsverfahren als auch beschränkenden sachlichen und persönlichen Anforderungen unterworfen und dadurch eingeschränkt werden.<sup>40</sup> Es bedarf jedoch einer ausreichend gewichtigen sachlichen Rechtfertigung.<sup>41</sup> Dementsprechend müssen Zulassungsvoraussetzungen

grundsätzlich auf den Nachweis der grundsätzlichen Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit bezogen sein.<sup>42</sup> Zu prüfen ist, ob darüber hinaus ausschließlich wissenschaftsrelevante Straftaten zur Rechtfertigung der Beschränkung des Zulassungsanspruchs des vorbestraften Promotionswilligen herangezogen werden können oder ob auch eine anderweitige Verurteilung die Versagung der Zulassung zum Promotionsverfahren rechtfertigen kann.

#### aa) Rechtfertigung durch die Wissenschaftsfreiheit der Hochschulen

Eine solche Rechtfertigung könnte aus der durch Art. 5 Abs. 3 GG gewährleisteten Wissenschaftsfreiheit der Hochschulen folgen.

Die in Art. 5 Abs. 3 GG garantierte Wissenschaftsfreiheit begründet für die Hochschulen das Recht auf eigenverantwortliche und weisungsfreie Selbstverwaltung in dem auf Wissenschaft, Forschung und Lehre unmittelbar bezogenen Bereich. Zum Kernbereich dieser akademischen Selbstverwaltung gehört als eines der bedeutendsten Privilegien das den Universitäten durch den Staat verliehene Promotionsrecht, das als Freiheitsposition die Universität gegenüber dem Staat abzuschirmen hat.<sup>43</sup> Das Promotionsrecht ist die durch Landesgesetz einer Hochschule erteilte Befugnis, den Doktorgrad zu verleihen. Den Universitäten steht das Promotionsrecht kraft Tradition und Gewohnheitsrechts originär zu, es steht lediglich unter dem Vorbehalt der staatlichen Erlaubnis.<sup>44</sup> Die Verleihung akademischer Grade, die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und mithin auch das Promotionsverfahren nebst Erlass von Promotionsordnungen gehören zum Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung. Promotionen werden als ausschließlich wissenschaftsbezogene Prüfungen in be-

35 OVG Lüneburg, Urteil vom 2.12.2009, 2 KN 906/06, NdsVBl 2010, 204 (205); Kluth, in: Dörr (Hrsg.): Die Macht des Geistes – FS für Hartmut Schiedermaier, 2001, S. 569 (582).

36 Hartmer/Detmer/Hartmer, Hochschulrecht, 2. Aufl. 2011, Kapitel V Rn. 15; Geis/Wendelin, Hochschulrecht im Freistaat Bayern, 2009, Kapitel II Rn. 346; VGH Mannheim, Urteil vom 18.3.1981 – IX 1496/79, JZ 1981, 661 (662); Kluth, in: Dörr (Hrsg.): Die Macht des Geistes – FS für Hartmut Schiedermaier, 2001, S. 569 (573, 582); Thieme, Deutsches Hochschulrecht, 3. Aufl. 2004, Rn. 424; Leuze/Epping/Epping, HG NRW, Stand 8. EL 2009, § 67 Rn. 4; Hufen, JuS 1987, 918; OVG Lüneburg, Urteil vom 2.12.2009, 2 KN 906/06, NdsVBl 2010, 204 (205); Reich, HRG, 11. Aufl. 2012, § 18 Rn. 8 m.w.N.

37 BVerfGE 111, 333 (354); Wendt/Weth, juris 2015, 290 (291); Leuze/Epping/Epping, HG NRW, Stand 8. EL 2009, § 67 Rn. 4.

38 Sieweke, JuS 2009, 283, 286; Kluth, in: Dörr (Hrsg.): Die Macht des Geistes – FS für Hartmut Schiedermaier, 2001, S. 569 (582); Geis/Wendelin, Hochschulrecht im Freistaat Bayern, 2009, Kapitel II Rn. 345; VGH Mannheim, Urteil vom 18.3.1981 – IX 1496/79, JZ 1981, 661 (662).

39 Sieweke, JuS 2009, 283, 286 f.; OVG Lüneburg, Urteil vom 02.12.2009, 2 KN 906/06, NdsVBl 2010, 204 (205); Leuze/Epping/Epping, HG NRW, Stand 8. EL 2009, § 67 Rn. 4.

40 Kluth, in: Dörr (Hrsg.): Die Macht des Geistes – FS für Hartmut Schiedermaier, 2001, S. 569 (583); OVG Lüneburg, Urteil vom 2.12.2009, 2 KN 906/06, NdsVBl 2010, 204 (205); Geis/Wendelin, Hochschulrecht im Freistaat Bayern, 2009, Kapitel II Rn. 346; Leuze/Epping/Epping, HG NRW, Stand 8. EL 2009, § 67 Rn. 4.

41 Kluth, in: Dörr (Hrsg.): Die Macht des Geistes – FS für Hartmut Schiedermaier, 2001, S. 569 (583).

42 Leuze/Epping/Epping, HG NRW, Stand 8. EL 2009, § 67 Rn. 4.

43 Hufen, JuS 1987, 918; Leuze/Epping/Epping, HG NRW, Stand 8. EL 2009, § 67 Rn. 7, 22, 61; VerfGH Berlin, Urteil vom 1.11.2004, 210/03, Rn. 60 (Juris).

44 OVG Lüneburg, Urteil vom 2.12.2009, 2 KN 906/06, NdsVBl 2010, 204; Hartmer, in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht 2004, Kap. III Rn. 7 f.; Geis/Wendelin, Hochschulrecht im Freistaat Bayern, 2009, Kapitel II Rn. 338.

sonderer Weise von der Garantie der akademischen Selbstverwaltung umfasst.<sup>45</sup>

Die wissenschaftlichen Hochschulen sind daher grundsätzlich berechtigt, eigenständig und ohne staatliche Einwirkung die Promotionsvoraussetzungen allgemein festzulegen und hierbei die Inhalte ihrer Promotionsordnungen eigenverantwortlich zu gestalten. Da die Promotionsordnungen die wissenschaftlichen Anforderungen betreffen, die an eine Promotion zu stellen sind, fallen auch wissenschaftliche Eignungskriterien und das zur Feststellung der Eignung des Doktoranden anzuwendende Verfahren grundsätzlich in den Eigenverantwortungsbereich der Hochschule.<sup>46</sup> Die bisherige Rechtsprechung und Literatur war der Auffassung, dass dabei auch Zulassungsvoraussetzungen aufgestellt werden dürften, die nicht oder jedenfalls nicht unmittelbar die Frage der wissenschaftlichen Qualifikation zum Gegenstand haben. Hierzu zählte insbesondere die Prüfung des guten Leumunds des Promotionsbewerbers.<sup>47</sup> Insoweit hätten die Universitäten ein berechtigtes und schützenswertes Interesse zum Schutz ihres Ansehens und Rufes in der Wissenschaftscommunity, bei öffentlichen und privaten Fördermittelgebern sowie in der Gesellschaft, und des Ansehens der von ihr verliehenen Doktorgrade. Aufgrund der Wissenschaftsfreiheit seien die Universitäten daher nicht nur berechtigt, fachliche Anforderungen an den Promotionsbewerber zu stellen, sondern auch einen guten Leumund als Voraussetzung für eine Aufnahme in die Wissenschaftscommunity zu regeln.<sup>48</sup>

Diese verfassungsrechtlich begründete primäre Regelungsbefugnis der Universitäten im Bereich des Promotionsrechts ist allerdings ebenfalls nicht schrankenlos gewährleistet.<sup>49</sup> In dem Spannungsverhältnis zwischen der Wissenschaftsfreiheit der Hochschulen aus Art. 5 Abs. 3 GG und den ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Rechten der Promotionsbewerber kommt der Wissenschaftsfreiheit der Hochschulen nicht schlecht-

hin der Vorrang zu. Vielmehr muss im Wege der praktischen Konkordanz ein Ausgleich der wechselseitigen Rechte erfolgen. Dabei sind Art und Intensität der Beeinträchtigungen der jeweiligen Grundrechtspositionen zu berücksichtigen.<sup>50</sup>

Bei nicht berufsbezogenen Promotionen stellt die Zulassungsvoraussetzung der strafrechtlichen Unbescholtenheit eine Berufsausübungsregelung dar, die zulässig ist, wenn vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls die Regelung zweckmäßig erscheinen lassen und diese nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck steht. Bei berufsbezogenen Promotionen wirkt die Zulassungsvoraussetzung als subjektive Berufswahlregelung, die nur zulässig ist, soweit ein wichtiges Gemeinschaftsgut geschützt werden soll, das der Freiheit des Einzelnen vorgeht.<sup>51</sup> Bei der Beeinträchtigung der durch den 5 Abs. 3 GG geschützten Wissenschaftsfreiheit haben die Universitäten bei der Aufstellung der Zulassungsvoraussetzungen die insoweit betroffenen Grundrechte des Promotionsbewerbers und in diesem Zusammenhang den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.<sup>52</sup>

Im Rahmen dieses Ausgleiches kann mit dem Bundesverwaltungsgericht davon ausgegangen werden, dass jedenfalls wissenschaftsrelevante Straftaten geeignet sind, die Zulassung zum Promotionsverfahren zu versagen. Durch eine entsprechende Straftat wird offenkundig, dass sich der Promotionswillige nicht an die Regeln wissenschaftlicher Arbeit und Lauterkeit hält.<sup>53</sup> Dadurch wird unmittelbar die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeitsweise<sup>54</sup> berührt. Zum Schutz der gesamten Wissenschaft und dem Vertrauen der am Wissenschaftsprozess Beteiligten in den Träger eines Dokortitels im Hinblick auf seine wissenschaftliche Arbeit und Ehrlichkeit ist es dann gerechtfertigt, bereits die Zulassung zum Promotionsverfahren zu versagen. Ob dabei auch geringfügige Straftaten mit Wissenschaftsbezug oder nicht straf-

45 OVG Lüneburg, Urteil vom 2.12.2009, 2 KN 906/06, NdsVBl 2010, 204; VerfGH Berlin, Urteil vom 1.11.2004, 210/03, Rn. 60 (Juris); VG Köln, Urteil vom 27.10.2011, 6 K 3445/10, JurionRS 2011, 29040, Rn. 28; Leuze/Epping/Epping, HG NRW, Stand 8. EL 2009, § 67 Rn. 64.

46 OVG Lüneburg, Urteil vom 2.12.2009, 2 KN 906/06, NdsVBl 2010, 204; VerfGH Berlin, Urteil vom 1.11.2004, 210/03, Rn. 61 (Juris); Kluth, in: Dörr (Hrsg.): Die Macht des Geistes – FS für Hartmut Schiedermaier, 2001, S. 569 (587); Leuze/Epping/Epping, HG NRW, Stand 8. EL 2009, § 67 Rn. 1, 61.

47 Vgl. auch § 20 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA, wonach der Titelinhaber der Verleihung würdig sein muss.

48 VG Köln, Urteil vom 27.10.2011, 6 K 3445/10, JurionRS 2011, 29040, Rn. 78 f.

49 OVG Lüneburg, Urteil vom 2.12.2009, 2 KN 906/06, NdsVBl 2010, 204 (205); VerfGH Berlin, Urteil vom 1.11.2004, 210/03, Rn. 63 (Juris).

50 OVG Lüneburg, Urteil vom 2.12.2009, 2 KN 906/06, NdsVBl 2010, 204 (205); VerfGH Berlin, Urteil vom 1.11.2004, 210/03, Rn. 63 (Juris).

51 Grundlegend BVerfGE 7, 377 (405 ff.); 46, 120 (138 ff.); OVG Lüneburg, Urteil vom 2.12.2009, 2 KN 906/06, NdsVBl 2010, 204 (205); Kluth, in: Dörr (Hrsg.): Die Macht des Geistes – FS für Hartmut Schiedermaier, 2001, S. 569 (584); Leuze/Epping/Epping, HG NRW, Stand 8. EL 2009, § 67 Rn. 6.

52 Löwisch/Würtenberger, OdW 2014, 103 (108).

53 OVG Berlin, Urteil vom 26.4.1990, 3 B 19/89, NVwZ 1991, 188; vgl. allg. zum wissenschaftlichen Fehlverhalten Goeckenjahn, JZ 2013, 723 (724).

54 Geis/Wendelin, Hochschulrecht im Freistaat Bayern, 2009, Kapitel II Rn. 346; Lorenz, DVBl 2005, 1242 (1244 f.).

rechtlich relevante Verstöße gegen die wissenschaftliche Lauterkeit ausreichen, ist eine Frage des Einzelfalls. Mit der häufig normierten Verpflichtung zur Vorlage eines Führungszeugnisses geben die Hochschulen zu erkennen, dass sie nur solchen Straftaten für eine mögliche Versagung der Promotionszulassung Gewicht beimessen wollen, die auch in ein Führungszeugnis einzutragen sind. Straftaten, die einen geringeren Strafausspruch nach sich gezogen haben, sollen unberücksichtigt bleiben. Es spricht allerdings nichts dagegen, auch geringfügigeren wissenschaftsrelevanten Straftaten oder nicht strafrechtlich relevanten Verstößen gegen die wissenschaftliche Lauterkeit Bedeutung beizumessen, da auch diese Auskunft über die wissenschaftliche Eignung des Bewerbers geben können.<sup>55</sup> Die strafrechtliche Unbescholtenheit des Promotionswilligen im Hinblick auf wissenschaftsrelevantes Fehlverhalten soll jedem Anschein unlauterer Methoden bei der wissenschaftlichen Arbeit von vornherein begegnen.<sup>56</sup> Zu denken ist hier an Straftaten im Bereich des Urheberrechtsschutzes sowie an Fälschungen und Plagiate.<sup>57</sup>

Entgegen der bisherigen Auffassung, wonach die Unwürdigkeit des Trägers eines Doktorgrades auch durch eine vorsätzliche schwere, gemeingefährliche oder gemeinschädliche oder gegen die Person gerichtete, von der Allgemeinheit besonders missbilligte, ehrenrührige Straftat, die zu einer tiefgreifenden Abwertung der Persönlichkeit des Titelträgers führt, begründet werden kann<sup>58</sup>, geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass solchen Straftaten ein Wissenschaftsbezug von vornherein fehle. Aufgrund der Monopolstellung der Hochschulen im Bereich von Promotionen verneint das Gericht insoweit die Möglichkeit der Hochschulen, entsprechend vorbestrafte Antragsteller nicht zur Promotionsprüfung zuzulassen. Eine Universität ist danach verpflichtet, auch einen verurteilten Gewaltverbrecher zu promovieren. Insoweit geht die Rechtsprechung davon aus, dass die Universitäten lediglich ihren wissenschaftlichen Ruf schützen dürfen, der nur mit wissenschaftsrelevanten Straftaten der Titelträger beeinträchtigt werden könne.<sup>59</sup> Dies liegt auf der Linie einer neueren Auffas-

sung in der Literatur, wonach Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion ausschließlich auf den Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeitsweise beschränkt sein dürfen.<sup>60</sup> Die insoweit vorgebrachten Argumente, dass die Chancen einer Universität, qualifizierte Professoren und sonstiges wissenschaftliches Personal zu gewinnen, bei wissenschaftsrelevanten Straftaten der Doktoranden betroffen seien, weil ein zweifelhaftes Ansehen der Universität die Attraktivität eines Rufes aus Sorge um die eigene wissenschaftliche Reputation mindern könne, und auch das Ansehen bei den Studenten betroffen sei, weil für diese die Wertschätzung ihres an der Universität erworbenen Abschlusses zur Debatte stehe<sup>61</sup>, dürften zwar auch Geltung beanspruchen, wenn Promovenden zugelassen werden, die sich einer vorsätzlichen schweren Straftat schuldig gemacht haben. Dennoch sind die Gerichte dieser Argumentation zum Schutz der Berufsfreiheit der Promotionswilligen nicht gefolgt. Zwar könnte auch die Auffassung vertreten werden, dass die Begehung einer vorsätzlichen Straftat stets ein Indiz dafür darstellt, dass der Betroffene nicht bereit ist, sich an bestehende Regeln zu halten. Daraus könnte der Schluss gezogen werden, dass er dann erst recht nicht bereit ist, die Regeln der wissenschaftlichen Lauterkeit zu beachten. Nach dieser Auffassung käme jeder vorsätzlichen Straftat Wissenschaftsrelevanz zu. Dieser Argumentation hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch eine Absage erteilt. Gleiches gilt für die regelmäßig zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit vorgesehene Möglichkeit, von einzelnen Zulassungsvoraussetzungen Ausnahmen zuzulassen.<sup>62</sup> Es wäre demnach eine Regelung denkbar, wonach zunächst alle Straftaten offen zu legen sind, bei nicht wissenschaftsrelevanten Taten dann aber nach einer Einzelfallprüfung ein Dispens möglich ist. Aber auch dies lässt die strikte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht zu. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass das Bundesverwaltungsgericht nicht definiert, welchen Straftaten es Wissenschaftsrelevanz beimisst. Insoweit verbleibt eine erhebliche Unsicherheit bei den Universitäten, sofern sie auf Angaben zu Vorstrafen des Antragstellers nicht gänz-

55 Vgl. OVG Berlin, Urteil vom 26.4.1990, 3 B 19/89, NVwZ 1991, 188; Leuze/Epping/Epping, HG NRW, Stand 8. EL 2009, § 67 Rn. 125.

56 OVG Lüneburg, Urteil vom 2.12.2009, 2 KN 906/06, NdsVBl 2010, 204 (205).

57 OVG Berlin, Urteil vom 26.4.1990, 3 B 19/89, NVwZ 1991, 188.

58 VGH Mannheim, Urteil vom 18.3.1981 – IX 1496/79, JZ 1981, 661 (663); *Strosta*, DÖV 1987, 1050 (1052): Körperverletzung, Vergewaltigung; BVerfG, Beschluss vom 25.8.1992, 6 B 31/91, NVwZ 19.2.1990, 1201, 1202: Tötungsdelikt; Württ.–Bad. VGH, Urteil vom 26.3.1955, 3 K 5/54, VerwRspr 1958, 528 (531): Unwürdigkeit eines Arztes wegen rechtswidriger Abtreibung.

59 VG Köln, Urteil vom 27.10.2011, 6 K 3445/10, JurionRS 2011, 29040, Rn. 78; vgl. auch *Lorenz*, DVBl 2005, 1242 (1245).

60 Geis/Wendelin, Hochschulrecht im Freistaat Bayern, 2009, Kapitel I Rn. 346.

61 VG Köln, Urteil vom 27.10.2011, 6 K 3445/10, JurionRS 2011, 29040, Rn. 79.

62 Vgl. hierzu Leuze/Epping/Epping, HG NRW, Stand 8. EL 2009, § 67 Rn. 122; VGH Mannheim, Urteil vom 18.03.1981 – IX 1496/79, JZ 1981, 661 (662).

lich verzichten wollen. Klarheit wird insoweit nur die zukünftige Rechtsprechung bringen können.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Zulassung zur Promotion nur bei Straftaten mit Wissenschaftsbezug verweigert werden kann. Andere Straftaten, seien sie auch noch so verwerflich, dürfen nicht berücksichtigt werden.

bb) Rechtfertigung durch die Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer als Betreuer

Die Verweigerung der Zulassung zum Promotionsverfahren aufgrund bestehender Vorstrafen kann nicht mit der Wissenschaftsfreiheit des betreuenden Hochschullehrers begründet werden. Dabei ist nämlich zwischen dem Doktorandenverhältnis als Rechtsbeziehung zwischen dem Doktoranden und dem betreuenden Hochschullehrer einerseits und dem Promovendenverhältnis als Rechtsbeziehung zwischen dem Doktoranden und der Fakultät/Hochschule zu unterscheiden.<sup>63</sup>

Es wird allgemein angenommen, dass die Wissenschaftsfreiheit eines Hochschullehrers es ausschließt, ihn zur Annahme eines Doktoranden zu verpflichten.<sup>64</sup> Die Freiheit der Lehre garantiert auch einen Freiraum bei der Betreuung von Doktoranden.<sup>65</sup> Ein Hochschullehrer darf deshalb prüfen, ob neben den wissenschaftlichen auch die menschlichen Voraussetzungen für ein Doktorandenverhältnis als persönliches Vertrauensverhältnis bestehen.<sup>66</sup> Deshalb ist anerkannt, dass jeder Hochschullehrer die Betreuung einer Promotion ablehnen kann, wenn er sachliche Gründe dafür vorbringen kann, wobei dem Hochschullehrer ein großer Entscheidungsspielraum zugebilligt werden müsse. Dabei können neben fachlichen Voraussetzungen des Bewerbers

auch persönliche Gründe herangezogen werden.<sup>67</sup> Dabei steht dem Hochschullehrer ein pädagogisch-wissenschaftlicher Bewertungsspielraum zur Beurteilung der Frage zu, ob die menschlichen und wissenschaftlichen Voraussetzungen für das Doktorandenverhältnis vorliegen.<sup>68</sup>

Sieweke nimmt demgegenüber an, dass bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nicht nur ein Zulassungsanspruch gegenüber der Fakultät, sondern auch gegenüber dem als Betreuer ausgewählten Hochschullehrer bestehe. Begründet wird dies damit, dass die Betreuung von Doktoranden Dienstaufgabe sei, die den Hochschullehrern in erster Linie im Interesse der Doktoranden übertragen worden sei.<sup>69</sup> Dafür spricht, dass zwar das Doktorandenverhältnis ein Vertrauensverhältnis darstellt, aber das Erbringen einer selbstständigen wissenschaftlichen Leistung im Vordergrund steht.<sup>70</sup> Diese Auffassung verkennt jedoch die Wissenschaftsrelevanz der Betreuung eines Doktoranden. Zwar handelt der Hochschullehrer als Amtsinhaber<sup>71</sup> und übernimmt mit einer Betreuung eine rechtliche Verpflichtung<sup>72</sup>. Diese Verpflichtung übernimmt der Hochschullehrer aber allein und ganz persönlich aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses.<sup>73</sup> Bei der Auswahl seiner Doktoranden steht dem Hochschullehrer ein weiter von der Wissenschaftsfreiheit geschützter Beurteilungsspielraum zu, der es ausschließt, eine Betreuung gegen seinen Willen zu übernehmen, wenn sachliche Gründe vorliegen, die im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu einer Ablehnung der Betreuung führen.<sup>74</sup>

Darauf kommt es aber nicht an, da der Anspruch auf Zulassung zum Promotionsverfahren von der Betreuung durch einen Hochschullehrer nicht abhängt. Zwar ist eine erfolgreiche Dissertation ohne Betreuung und Bera-

63 Sieweke, JuS 2009, 283, 284; Hartmer/Detmer/Hartmer, Hochschulrecht, 2. Aufl. 2011, Kapitel V Rn. 16; Kluth, in: Dörr (Hrsg.): Die Macht des Geistes – FS für Hartmut Schiedermaier, 2001, S. 569 (578); OVG Lüneburg, Urteil vom 2. 12. 2009, 2 KN 906/06, NdsVBl 2010, 204 (207); Geis/Wendelin, Hochschulrecht im Freistaat Bayern, 2009, Kapitel II Rn. 340 f.; Leuze/Epping/Epping, HG NRW, Stand 8. EL 2009, § 67 Rn. 100.

64 Thieme, Deutsches Hochschulrecht, 3. Aufl. 2004, Rn. 424; Hufen, JuS 1987, 918; Hartmer/Detmer/Hartmer, Hochschulrecht, 2. Aufl. 2011, Kapitel V Rn. 20; Löwisch/Würtenberger, OdW 2014, 103 (107); BVerwGE 24, 355 (359); vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 5.11.1985, 7 B 197/85, NVwZ 1986, 377; dementsprechend sieht § 67 Abs. 2 S. 3 HG NRW auch nur vor, dass die Hochschulen auf eine wissenschaftliche Betreuung der Doktoranden hinwirken.

65 Löwisch/Würtenberger, OdW 2014, 103 (107); Leuze/Epping/Epping, HG NRW, Stand 8. EL 2009, § 67 Rn. 4, 98.

66 Thieme, Deutsches Hochschulrecht, 3. Aufl. 2004, Rn. 424; Hufen, JuS 1987, 918; Hartmer/Detmer/Hartmer, Hochschulrecht, 2. Aufl. 2011, Kapitel V Rn. 20; Löwisch/Würtenberger, OdW 2014, 103 (108); BVerwGE 24, 355 (359); vgl. auch BVerwG, Beschluss

vom 5.11.1985, 7 B 197/85, NVwZ 1986, 377.

67 Hartmer/Detmer/Hartmer, Hochschulrecht, 2. Aufl. 2011, Kapitel V Rn. 15; Leuze/Epping/Epping, HG NRW, Stand 8. EL 2009, § 67 Rn. 98; Kluth, in: Dörr (Hrsg.): Die Macht des Geistes – FS für Hartmut Schiedermaier, 2001, S. 569 (580); OVG Hamburg, Urteil vom 6.2.1985, Bf III 258/82.

68 BVerwGE 24, 355 (359 f.); OVG Hamburg, Urteil vom 6.2.1985, Bf III 258/82.

69 Sieweke, JuS 2009, 283, 284.

70 BVerwGE 24, 355 (359 f.); OVG Lüneburg, Urteil vom 2.12.2009, 2 KN 906/06, NdsVBl 2010, 204 (206).

71 Kluth, in: Dörr (Hrsg.): Die Macht des Geistes – FS für Hartmut Schiedermaier, 2001, S. 569 (574, 579).

72 Kluth, in: Dörr (Hrsg.): Die Macht des Geistes – FS für Hartmut Schiedermaier, 2001, S. 569 (579); Leuze/Epping/Epping, HG NRW, Stand 8. EL 2009, § 67 Rn. 100.

73 OVG Lüneburg, Urteil vom 2.12.2009, 2 KN 906/06, NdsVBl 2010, 204 (207); vgl. auch Kluth, in: Dörr (Hrsg.): Die Macht des Geistes – FS für Hartmut Schiedermaier, 2001, S. 569 (579 f.); Leuze/Epping/Epping, HG NRW, Stand 8. EL 2009, § 67 Rn. 101.

74 Vgl. auch OVG Hamburg, Urteil vom 6.2.1985, Bf III 258/82.

tung durch einen Hochschullehrer kaum realisierbar, weshalb die Betreuung ihre Bedeutung nicht verloren hat. Formelle Voraussetzung für die Zulassung ist die Betreuung aber nicht.<sup>75</sup> Dementsprechend sieht zum Beispiel das Landeshochschulgesetz Sachsen-Anhalt die Betreuung lediglich als Sollregelung vor.<sup>76</sup> Das Betreuungsverhältnis zwischen einem Doktoranden und dem diesen betreuenden Hochschullehrer besteht somit unabhängig und gesondert vom Promotionsverfahren. Findet ein Promotionswilliger mangels persönlichen Vertrauens zu einem Hochschullehrer keinen Betreuer an der gewählten Fakultät, hat er keinen Anspruch auf eine Betreuung durch einen Hochschullehrer. Da die Betreuung durch einen Hochschullehrer allerdings nicht formelle Voraussetzung für eine Promotionszulassung ist, kann die Zulassung nicht mit der fehlenden Betreuungszusage verweigert werden.<sup>77</sup>

cc) Rechtfertigung durch die Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer als Gutachter

Fraglich ist, ob derartige persönliche Gründe ausreichen, damit ein Hochschullehrer seine Tätigkeit als Gutachter im Promotionsverfahren verweigern kann. Art. 5 Abs. 3 GG schützt die Wissenschafts- und Lehrfreiheit vor staatlicher Einwirkung auf den Prozess der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse<sup>78</sup> und garantiert der Hochschullehrern eine hinreichende Mitwirkung im organisatorischen Gesamtgefüge einer Hochschule an allen wissenschaftsrelevanten Entscheidungen. Angelegenheiten, die der Selbstbestimmung der Grundrechtsträger unterliegen, dürfen weder auf Vertretungs- noch Leitungsorgane zur Entscheidung übertragen werden.<sup>79</sup> Bei der Verpflichtung eines Hochschullehrers durch die Fakultät, als Gutachter an einem Promotionsverfahren mitzuwirken<sup>80</sup>, handelt es sich jedoch nicht um den Bereich der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und damit nicht um eine Angelegenheit, die der Selbstbestimmung des Hochschullehrers zuzuordnen ist. Vielmehr gehört die Teilnahme an Promotionsverfahren als Gutachter insoweit zu seinen Amtspflichten, wie die Teilnahme an jeder anderen Prüfung im Bereich der Hochschulen.<sup>81</sup> In

dem Verfahren soll ausschließlich festgestellt werden, ob der Promovend in der Lage ist, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.<sup>82</sup> Auf ein persönliches Vertrauensverhältnis kommt es in diesem Stadium des Promotionsverfahrens nicht an, sodass eventuelle Vorstrafen des Promovenden für den Hochschullehrer unbeachtlich sein müssen. Die bloße Tätigkeit als Gutachter führt auch nicht dazu, dass die Dissertation oder deren Bewertung der persönlichen wissenschaftlichen Tätigkeit des Hochschullehrers zugerechnet werden. Die Wissenschaftsfreiheit des Gutachters wird somit durch die Verpflichtung zur Teilnahme am Promotionsverfahren nicht ungerechtfertigt beeinträchtigt.

d) Zwischenergebnis

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren in die Grundrechte der Promotionsbewerber aus Art. 12 Abs. 1 GG und 5 Abs. 3 GG eingreifen. Dem Bundesverwaltungsgericht ist insoweit uneingeschränkt zuzustimmen, dass dieser Eingriff jedenfalls bei wissenschaftsrelevanten Straftaten gerechtfertigt sein kann. Die ausnahmslose Beschränkung auf diese wissenschaftsrelevanten Straftaten führt dazu, dass die Promotion tatsächlich nur noch eine wissenschaftsbezogene Prüfung darstellt. Eine Würdigkeit des Titelträgers lässt das Bundesverwaltungsgericht als Zulassungsvoraussetzung nicht mehr zu. Die Universitäten sind daher verpflichtet, auch Personen zu promovieren, die äußerst verwerfliche und auf sittlich niedrigster Stufe stehende Straftaten begangen haben, solange diese nur keinen Wissenschaftsbezug aufweisen. Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Universitäten im Hinblick auf den Schutz ihres Ansehens dar. Dem Ansehen des Dokortitels in der Öffentlichkeit wird dieser Umstand ebenfalls weiter schaden.

2. Urteil vom 31. Juli 2013

Dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Juli 2013 zum nachträglichen Entzug eines Dokortitels bei einer wissenschaftsrelevanten Straftat ist im Ergebnis zuzustimmen.

75 *Hufen*, JuS 1987, 918; *Sieweke*, JuS 2009, 283, 284; *Hartmer/Detmer/Hartmer*, Hochschulrecht, 2. Aufl. 2011, Kapitel V Rn. 16; *Kluth*, in: *Dörr* (Hrsg.): *Die Macht des Geistes – FS für Hartmut Schiedermaier*, 2001, S. 569 (578 f.); *Leuze/Epping/Epping*, HG NRW, Stand 8. EL 2009, § 67 Rn. 93; *OVG Lüneburg*, Urteil vom 2.12.2009, 2 KN 906/06, NdsVBl 2010, 204 (207); *Geis/Wendelin*, Hochschulrecht im Freistaat Bayern, 2009, Kapitel II Rn. 340. Ob gesetzliche Verpflichtungen zum Abschluss einer Betreuungsvereinbarung wie in § 38 Abs. 5 S. 3 LHG BW und § 67 Abs. 2 S. 3 HG NRW vor den Gerichten Bestand haben, bleibt abzuwarten; vgl. hierzu *Löwisch/Würtenberger*, OdW 2014, 103 (106, 109).

76 Vgl. § 18 Abs. 6 S. 3 HSG LSA; § 67 Abs. 2 S. 3 HG NRW.

77 *Löwisch/Würtenberger*, OdW 2014, 103 (106); *Leuze/Epping/Epping*, HG NRW, Stand 8. EL 2009, § 67 Rn. 93.

78 *Löwisch/Würtenberger*, OdW 2014, 103 (107), m.w.N.

79 *Wendt/Weth*, juris 2015, 290 (292).

80 Vgl. *Leuze/Epping/Epping*, HG NRW, Stand 8. EL 2009, § 67 Rn. 59 f.; 99.

81 *Leuze/Epping/Epping*, HG NRW, Stand 8. EL 2009, § 67 Rn. 72.

82 BVerwGE 24, 355 (360).

## a) Grundrechtseingriff

Die in den Landeshochschulgesetzen<sup>83</sup> vorgesehene Möglichkeit zur Entziehung des Doktorgrades wegen späterer Unwürdigkeit zielt weder darauf ab, die Berufsausübung als solche unmöglich zu machen, noch darauf, Art und Weise der Berufsausübung zu reglementieren. Es ist jedoch anerkannt, dass auch solche Auswirkungen staatlicher Maßnahmen als Beeinträchtigungen der beruflichen Betätigungsfreiheit den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG berühren, deren Herbeiführung von der Maßnahme zwar nicht bezweckt wird, die sich aber als deren vorhersehbare und in Kauf genommene Nebenfolgen darstellen. So kann die Entziehung eines akademischen Grades im Einzelfall auch berufliche Erschwernisse unterschiedlicher Art und auch von erheblichem Gewicht zur Folge haben und sich daher als Berufsausübungsregelung darstellen.<sup>84</sup> Hierzu muss der Titelinhaber jedoch substantiiert darlegen, dass solche Nebenfolgen bei ihm eintreten.<sup>85</sup> Jedenfalls ist das Recht zur Führung ordnungsgemäß erworbener akademischer Titel durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützt.<sup>86</sup>

## b) Rechtfertigung

Eine solche Berufsausübungsregelung ist zulässig, wenn vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls die Regelung zweckmäßig erscheinen lassen und diese nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck steht.<sup>87</sup> Der Begriff der Würdigkeit lässt sich im Wissenschaftsrecht durch Wesen und Bedeutung des akademischen Grades präzisieren. Mit dem Doktorgrad ist eine fachlich-wissenschaftliche Qualifikation verbunden.<sup>88</sup> Der akademische Grad ist grundsätzlich unverlierbar und

zeitlich unbegrenzt. Er drückt aus, dass der Träger die wissenschaftliche Eignung besessen hat, unabhängig davon, ob er sie aktuell noch besitzt. Er ist Ausdruck eines bestimmten fachlichen Könnens und einer wissenschaftlichen Lauterkeit.<sup>89</sup> Der akademische Doktorgrad ist vornehmlich aus der Sicht der Universität zu verstehen und zu definieren. Mit der Promotion wird in erster Linie nachgewiesen, dass der Promovierte zu einer selbstständigen, größeren wissenschaftlichen Leistung befähigt ist.<sup>90</sup> Umstritten ist, ob der Doktorgrad eine darüber hinausgehende akademische Würdigung und auch eine verliehene akademische Würde darstellt. Nach der bisher überwiegenden Auffassung in der Literatur und Rechtsprechung erschöpft sich der Doktorgrad nicht nur im Nachweis der besonderen fachlichen Qualifikation, sondern stellt gleichzeitig eine ehrenvolle Kennzeichnung seines Trägers dar.<sup>91</sup> Nach allgemeiner gesellschaftlicher Auffassung bedeute der Doktorgrad mehr als den Nachweis eines positiven Wissens, er verleihe dem „Doktor“ einen besonderen Rang.<sup>92</sup> Die Führung des Titels setze damit eine persönliche Würdigkeit voraus. Die Möglichkeit der Entziehung wegen Unwürdigkeit liege daher schon in seinem Wesen begründet.<sup>93</sup>

Bei der Entziehung des Doktorgrades wegen Unwürdigkeit war in diesem Zusammenhang bislang umstritten, ob und inwieweit eine strafrechtliche Verurteilung die Entziehung eines Doktorgrades rechtfertigen kann. Nach einer Auffassung ist die Unwürdigkeit zu bejahen, wenn der Träger des Doktorgrades vorsätzlich eine schwere, gemeingefährliche oder gemeinschädliche oder gegen die Person gerichtete, von der Allgemeinheit besonders missbilligte, ehrenrührige Straftat begangen hat, die ein die Durchschnittsstraftat überwiegendes Unwert-

83 Vgl. § 36 Abs. 7 LHG BW; § 20 S. 1 Nr. 3 HSG LSA; § 53 Abs. 2 S. 1 ThürHG; Art. 69 S. 1 BayHSchG; siehe auch § 48 Abs. 2 S. 1 BgbHG zur Versagung der Zustimmung zur Weiterführung der Bezeichnung „Professor“ wegen erwiesener Unwürdigkeit.

84 BVerfG, Beschluss vom 25.8.1992, 6 B 31/91, NVwZ 1992, 1201, 1202; VG Köln, Urteil vom 27.10.2011, 6 K 3445/10, JurionRS 2011, 29040, Rn. 33; Starosta, DÖV 1987, 1050 (1051).

85 BVerfG, Beschluss vom 25.8.1992, 6 B 31/91, NVwZ 1992, 1201, 1202.

86 Starosta, DÖV 1987, 1050.

87 Grundlegend BVerfGE 7, 377 (405 ff.); 46, 120 (138 ff.); OVG Lüneburg, Urteil vom 2.12.2009, 2 KN 906/06, NdsVBl 2010, 204 (205); VG Köln, Urteil vom 27.10.2011, 6 K 3445/10, JurionRS 2011, 29040, Rn. 33.

88 BVerfG, Beschluss vom 3.9.2014, 1 BvR 3353/13, NVwZ 2014, 1571; BVerfG, Beschluss vom 25.8.1992, 6 B 31/91, NVwZ 1992, 1201, 1202; OVG Berlin, Urteil vom 26.4.1990, 3 B 19/89, NVwZ 1991, 188; Lorenz, DVBl 2005, 1242 (1244).

89 Thieme, Deutsches Hochschulrecht, 3. Aufl. 2004, Rn. 441; Hartmer/Detmer/Hartmer, Hochschulrecht, 2. Aufl. 2011, Kapitel V Rn. 35; Lorenz, DVBl 2005, 1242 (1244); Leuze/Epping/Epping,

HG NRW, Stand 8. EL 2009, § 67 Rn. 125; OVG Berlin, Urteil vom 26.4.1990, 3 B 19/89, NVwZ 1991, 188; OVG Koblenz, Urteil vom 31.7.1991, 2 A 10260/91, NVwZ-RR 1992, 79 (80).

90 Hartmer/Detmer/Hartmer, Hochschulrecht, 2. Aufl. 2011, Kapitel V Rn. 6, 33; Nolden/Rottmann/Grimm, Sächsisches Hochschulgesetz – Kommentar, 2011, § 40 S. 211.

91 Thieme, Deutsches Hochschulrecht, 3. Aufl. 2004, Rn. 436; Hartmer, in Hartmer/Detmer, Hochschulrecht 2004, Kap. V Rn. 33; Leuze/Epping/Epping, HG NRW, Stand 8. EL 2009, § 67 Rn. 125; OVG Berlin, Urteil vom 26.4.1990, 3 B 19/89, NVwZ 1991, 188; OVG Koblenz, Urteil vom 31.7.1991, 2 A 10260/91, NVwZ-RR 1992, 79 (80).

92 OVG Berlin, Urteil vom 26.4.1990, 3 B 19/89, NVwZ 1991, 188; Leuze/Epping/Epping, HG NRW, Stand 8. EL 2009, § 67 Rn. 125; Starosta, DÖV 1987, 1050 (1051); Zimmerling/Brehm, Prüfungsrecht, 3. Aufl. 2007, § 37 Rn. 698; Menzel, JZ 1960, 457 (461).

93 Thieme, Deutsches Hochschulrecht, 3. Aufl. 2004, Rn. 436, 445; OVG Berlin, Urteil vom 26.4.1990, 3 B 19/89, NVwZ 1991, 188; OVG Koblenz, Urteil vom 31.7.1991, 2 A 10260/91, NVwZ-RR 1992, 79 (80).

urteil enthält und zu einer tiefgreifenden Abwertung seiner Persönlichkeit führt.<sup>94</sup> Die andere Auffassung hält dagegen jedwede Forderung nach einer akademischen Würdigkeit des Promotionsbewerbers für unzulässig.<sup>95</sup> Die vermittelnde und mittlerweile wohl herrschende Auffassung ist der Ansicht, dass die spätere Straftat einen Wissenschaftsbezug aufweisen muss, um den Entzug eines rechtmäßig erworbenen Doktorgrades zu begründen, die Würdigkeit also wissenschaftsbezogen zu verstehen ist.<sup>96</sup>

Die landesrechtlichen Vorschriften zur Entziehung eines Doktorgrades bei Unwürdigkeit dienen vorrangig der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Wissenschaftsprozesses. In der Wissenschaft muss jeder wissenschaftlich Tätige mit seinen Forschungen auf den Erkenntnissen anderer aufbauen und auf die Redlichkeit der Mitglieder der Wissenschaftsgemeinde vertrauen können. Wird dieses Vertrauen verletzt, leidet neben der Qualität der jeweiligen Forschungsarbeit auch die Präzision des Fachdiskurses. Dies kann auch die Glaubwürdigkeit des Wissenschaftsbetriebs im Interesse der Allgemeinheit insgesamt beschädigen.<sup>97</sup> Hält sich der Titelträger nicht an die mit dem Titel verknüpfte Erwartung zur permanenten Einhaltung der wissenschaftlichen Kernpflichten, kann der Landesgesetzgeber die Entziehung des Doktorgrades vorsehen.<sup>98</sup> Dies gilt somit insbesondere für Straftaten mit Wissenschaftsbezug. Da die Promotion grundsätzlich wissenschaftsbezogen zu verstehen ist und die Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten nachweist, können Straftaten ohne Wissenschaftsbezug nicht berücksichtigt werden.<sup>99</sup> Insoweit besteht hinsichtlich der Interessen der Hochschulen ein erheblicher Unterschied zur Berücksichtigung von Straftaten bei der Zulassung zur Promotion. Die spätere Straffälligkeit des Titelträgers bei nichtwissenschaftsrelevanten Straftaten wirkt nicht auf das Ansehen der Hochschulen zurück, da zumeist keine persönliche oder zeitliche Nähe mehr zur Hochschule und zum Promotionsverfahren besteht. Insoweit ist es gerechtfertigt, bei der Entziehung eines Dokortitels wegen späterer Straftaten ausschließlich auf deren Wissenschaftsrelevanz abzustellen.

#### IV. Ausblick

Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts dürften im Wesentlichen nur Einfluss auf das Zulassungsverfahren und die in den Promotionsordnungen enthaltenen Zulassungsvoraussetzungen haben. Die Hochschulen dürften sich aufgrund des zeitlichen und persönlichen Abstands von Titelträger und Fakultät/Hochschule damit arrangieren können, dass ein Titelentzug aufgrund einer späteren Straffälligkeit des Titelträgers nur bei wissenschaftsrelevanten Straftaten in Betracht kommt, der Begriff der Würdigkeit also ausschließlich wissenschaftsbezogen zu verstehen ist. Schwieriger dürfte diese Einsicht bei der Zulassung zur Promotion sein, da die Hochschulen/Fakultäten bei der Promotion eines vorbestraften Promovenden auch immer ihren eigenen Ruf in der Öffentlichkeit und der Wissenschaftsgemeinschaft in Gefahr sehen dürften. Wenn die Promotion entsprechend der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts allerdings nur noch eine rein wissenschaftsbezogene Prüfung darstellt, können in den Promotionsordnungen auch nur wissenschaftsrelevante Zulassungsvoraussetzungen aufgestellt werden. Die einzelnen Regelungen in den Promotionsordnungen der Fakultäten und Hochschulen sind daher auf ihre Wissenschaftsrelevanz zu überprüfen.

##### 1. Vorstrafen

Aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. September 2015 folgt unmittelbar, dass kein Führungszeugnis mehr verlangt werden darf. Die Hochschule darf ihrer Zulassungsentscheidung nur wissenschaftsrelevanten Straftaten Bedeutung beimessen und daher auch nur nach solchen Straftaten fragen. Dementsprechend muss der Antragsteller auch nur zu solchen Straftaten Auskunft geben. Ein Führungszeugnis kann aber nicht auf wissenschaftsrelevante Straftaten beschränkt werden. Wenn die Hochschulen daher Straftaten im Zulassungsverfahren noch für relevant erachten, werden sie nicht umhin kommen, in der Promoti-

94 Nolden/Rottmann/*Grimm*, Sächsisches Hochschulgesetz – Kommentar, 2011, § 39 S. 210: Entziehung bei Verbrechen; VGH Mannheim, Urteil vom 18.3.1981 – IX 1496/79, JZ 1981, 661 (663); Württ.-Bad. VGH, Urteil vom 26.03.1955 – 3 K 5/54, VerwRSpr 1958, 528 (530): sittlich einwandfreie Führung.

95 Linke, WissR 1999, 147 (155); Tiedemann, ZRP 2010, 53 (53 f.); Zimmerling/Brehm, Prüfungsrecht, 3. Aufl. 2007, Rn. 716; Maurer, in: HdbWissR, Band 1, 2. Aufl. 1996, 776.

96 BVerwG, Urteil vom 31.7.2013, BVerwG 6 C 9.12, BVerwGE 147, 292 (299 f.); VG Köln, Urteil vom 27.10.2011, 6 K 3445/10, JurionRS 2011, 29040, Rn. 39; OVG Berlin, Urteil vom 26.4.1990 – 3 B 19/89, NVwZ 1991, 188; Lorenz, DVBl 2005, 1242 (1244).

97 BVerwG, Urteil vom 31.7.2013, BVerwG 6 C 9.12, BVerwGE 147, 292 (302); Goeckenjahn, JZ 2013, 723 (725); VG Köln, Urteil vom 27.10.2011, 6 K 3445/10, JurionRS 2011, 29040, Rn. 71; vgl. auch Rieble, OdW 2014, 19 (28); Lorenz, DVBl 2005, 1242 (1244 f.).

98 BVerwG, Urteil vom 31.7.2013, BVerwG 6 C 9.12, BVerwGE 147, 292 (302); Nolden/Rottmann/*Grimm*, Sächsisches Hochschulgesetz – Kommentar, 2011, § 39 S. 210; Lorenz, DVBl 2005, 1242 (1245).

99 Siehe oben unter III. 1.

onsordnung einen Katalog von Straftaten, denen sie Wissenschaftsrelevanz beimessen, aufzunehmen und den Antragsteller insoweit zu einer Erklärung aufzufordern. Dabei ist es eine Frage der Verhältnismäßigkeit, ob nach allen Straftaten mit Verurteilung gefragt wird oder ob eine ausgeurteilte Mindeststrafe vorgesehen wird, ab der Auskunft über die Verurteilung zu geben ist, oder ob sogar auch nach eingestellten Ermittlungen gefragt wird, soweit die Einstellung gegen Auflagen oder wegen Geringfügigkeit erfolgte. Wo die Grenze der Verhältnismäßigkeit verläuft, lässt sich nicht pauschal beantworten und hängt von den Regelungen im Einzelfall ab. Je mehr Straftaten Gewicht im Zulassungsverfahren beigemessen werden soll und je geringfügiger die relevanten Straftaten sein können, desto weiter müssten zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit die vorzusehenden Ausnahmeregelungen sein.

Damit ist zugleich auch das Würdigkeitsanfordernis als Zulassungsvoraussetzung unnötig.<sup>100</sup> Da eine Würdigkeit ausschließlich wissenschaftsbezogen verstanden werden darf, sollten vielmehr die Ausschlusskriterien für eine Promotionszulassung benannt werden. Dazu gehört neben der Angabe einschlägiger Straftaten auch die Angabe, dass die Dissertation selbstständig und ohne unzulässige Hilfe erstellt wurde.

## 2. Lebenslauf

Es stellt sich außerdem die Frage, ob – wie zurzeit noch üblich – mit dem Promotionsantrag ein Lebenslauf verlangt werden kann. Bisher war anerkannt, dass die Ermächtigung zum Erlass von Promotionsordnungen auch Elemente umfasst, die nicht oder jedenfalls nicht unmittelbar die Frage der wissenschaftlichen Qualifikation zum Gegenstand haben. Dies wurde für das Erfordernis, einen Lebenslauf vorzulegen, angenommen.<sup>101</sup> Ob sich diese Zulassungsvoraussetzung vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts halten lässt, bleibt abzuwarten. Jedenfalls müsste begründet werden, warum ein Lebenslauf neben dem Nachweis eines qualifizierten Hochschulabschlusses und ggf. einer überdurchschnittlichen Seminarleistung Auskunft über die wissenschaftliche Eignung des Promotionswilligen geben kann.

## 3. Betreuerzusage

Eine Betreuerzusage als Zulassungsvoraussetzung ist ebenfalls nicht verfassungskonform. Auch wenn sich

kein Betreuer findet und damit ein Doktorandenverhältnis nicht besteht, wird erst aufgrund der Beurteilung der eingereichten Dissertation entschieden, ob der Promovend mit der Dissertation seine Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit nachgewiesen hat. Das Festhalten an einer Betreuerzusage als Zulassungsvoraussetzung würde in ungerechtfertigter Weise von vornherein unterstellen, dass ohne eine entsprechende Betreuung eine selbständige wissenschaftliche Leistung nicht zu erzielen ist. Eine Betreuerzusage kann daher nicht formelle Voraussetzung für eine Promotionszulassung sein.<sup>102</sup>

## 4. Örtlichkeitserfordernisse

Entgegen der Auffassung von *Thieme*<sup>103</sup> sind damit auch Zulassungsvoraussetzungen unzulässig, die eine persönliche Nähe des Promovenden zur Fakultät sicherstellen sollen. Begründet wird dieses Örtlichkeitserfordernis zum einen mit einer angeblich erforderlichen persönlichen Beziehung zwischen dem Fachbereich und dem Promovenden. Gerade bei den heutigen Massenuniversitäten ist eine solche Zulassungsvoraussetzung jedoch fraglich. Andererseits ist eine persönliche Beziehung zum betreuenden Hochschullehrer bei externen Promovenden nicht ausgeschlossen.<sup>104</sup> Zum anderen werden Zulassungsvoraussetzungen eines örtlichen Seminars mit der Wahrung eines Qualitätsstandards begründet.<sup>105</sup> Dies unterstellt jedoch den anderen Fachbereichen eine unangemessene Bewertung von Prüfungsleistungen. Diese Zulassungsvoraussetzungen sind damit zum einen ungeeignet.<sup>106</sup> Zum anderen ist ein Wissenschaftsbezug dieser Zulassungsvoraussetzung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht ersichtlich.

## 5. Promotionsvermittlung und -beratung

Für rechtmäßig gehalten wird eine Regelung des niedersächsischen Hochschulgesetzes, wonach die Annahme von Bewerbungen zu Promotionen bei der Inanspruchnahme gewerblicher Promotionsvermittlung oder -beratung ausgeschlossen ist.<sup>107</sup> Eine solche Regelung dient dem Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation des Doktoranden und vermeide den „bösen Schein“, dass ein Doktorand nicht nur wegen seiner wissenschaftlichen Qualifikation die Möglichkeit der Promotion eröffnet

100 Lorenz, DVBl 2005, 1242 (1245).

101 OVG Lüneburg, Urteil vom 2.12.2009, 2 KN 906/06, NdsVBl 2010, 204.

102 Hufen, JuS 1987, 918; Sieweke, JuS 2009, 283, 284; Hartmer/Detmer/Hartmer, Hochschulrecht, 2. Aufl. 2011, Kapitel V Rn. 16; Kluth, in: Dörr (Hrsg.): Die Macht des Geistes – FS für Hartmut Schiedermaier, 2001, S. 569 (578 f.); OVG Lüneburg, Urteil vom 2.12.2009, 2 KN 906/06, NdsVBl 2010, 204 (207); Geis/Wendelin, Hochschulrecht im Freistaat Bayern, 2009, Kapitel II Rn. 340; Löwisch/Würtenberger, OdW 2014, 103 (106); a.A. Reich, HRG, 11. Aufl. 2012, § 18 Rn. 8.

103 Thieme, Deutsches Hochschulrecht, 3. Aufl. 2004, Rn. 424; so wohl auch Reich, HRG, 11. Aufl. 2012, § 18 Rn. 8.

104 Kluth, in: Dörr (Hrsg.): Die Macht des Geistes – FS für Hartmut Schiedermaier, 2001, S. 569 (584).

105 Leuze/Epping/Epping, HG NRW, Stand 8. EL 2009, § 67 Rn. 121.

106 Kluth, in: Dörr (Hrsg.): Die Macht des Geistes – FS für Hartmut Schiedermaier, 2001, S. 569 (584); Leuze/Epping/Epping, HG NRW, Stand 8. EL 2009, § 67 Rn. 121.

107 OVG Lüneburg, Urteil vom 2.12.2009, 2 KN 906/06, NdsVBl 2010, 204; Reich, HRG, 11. Aufl. 2012, § 18 Rn. 8.

bekommen hat. Es sollen damit diejenigen von Promotionsverfahren fern gehalten werden, die sich einer gewerblichen Promotionsvermittlung gegen Entgelt bedient haben und allein deshalb in den Verdacht wissenschaftlicher Unredlichkeit geraten sein könnten. Deshalb weist diese Ausschlussregelung den notwendigen wissenschaftlichen Bezug auf.<sup>108</sup>

## V. Zusammenfassung

Im Ergebnis ist den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Relevanz von Vorstrafen im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Verlust eines Dokortitels mit einer Einschränkung im Hinblick auf die Relevanz schwerer Straftaten im Zulassungsverfahren zuzustimmen. Dabei hat allerdings nicht das Bundesverwaltungsgericht allein den Doktorgrad von einer akademischen Würdigung zum bloßen Nachweis der Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten „herabgewürdigt“. Vielmehr hat das Gericht lediglich die Entwicklung in einigen Landeshochschulgesetzen – wozu auch die zu bewertende sächsische Regelung gehört – und den Promotionsordnungen nachvollzogen, die eine entsprechende Würdigkeit des Titelinhabers gar nicht mehr vorsehen.<sup>109</sup> Auch wenn einige Hochschulgesetze an der Würdigkeit des Titelträgers festhalten,<sup>110</sup> scheint der Wandel in der gesellschaftlichen Anschauung des Dokortitels damit zementiert. Es ist auch nicht

vorstellbar und mit dem Dokortitel als solchem auch kaum vereinbar, dass in Bundesländern oder an Hochschulen mit Würdigkeitsanforderung dem Dokortitel eine andere Bedeutung beigemessen wird, als einem Titel, der an einer Hochschule erworben wurde, die an der Würdigkeit des Trägers nicht mehr festgehalten hat.<sup>111</sup> Dieser Wandel muss allerdings noch in einigen Promotionsordnungen nachvollzogen werden. Alle dort normierten Zulassungsvoraussetzungen sind auf ihre Wissenschaftsrelevanz hin zu überprüfen und zu überarbeiten. Die Einzelheiten wird die Rechtsprechung herausarbeiten. Dennoch muss jede Fakultät begründen können, warum eine aufgestellte Zulassungsvoraussetzung wissenschaftsrelevant ist. Die bloße Verpflichtung zur Vorlage eines Führungszeugnisses zur Prüfung der strafrechtlichen Unbescholtenheit eines Promotionsbewerbers ist jedenfalls nicht mehr möglich. Das gleiche gilt für die Regelungen zum Entzug eines Titels wegen späterer Unwürdigkeit bzw. späterer Umstände. Insoweit kann nur noch solchen Umständen Gewicht beigemessen werden, die einen unmittelbaren Bezug zur Wissenschaft aufweisen. Diese Entwicklung dient allerdings leider nicht der Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit in den Dokortitel.

Sebastian Schmuck ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht in der Kanzlei KurzSchmuck Rechtsanwälte in Leipzig. Zu seinem Tätigkeitsgebiet gehört auch das Hochschulrecht.

108 OVG Lüneburg, Urteil vom 2.12.2009, 2 KN 906/06, NdsVBl 2010, 204; vgl. auch Hartmer/Detmer/Hartmer, Hochschulrecht, 2. Aufl. 2011, Kapitel V Rn. 37, 40; Leuze/Epping/Epping, HG NRW, Stand 8. EL 2009, § 67 Rn. 140.

109 Zimmerling/Brehm, Prüfungsrecht, 3. Aufl. 2007, § 37 Rn. 715 f.; vgl. auch VGH Mannheim, Urteil vom 18.3.1981 – IX 1496/79, JZ 1981, 661 (663).

110 Vgl. hierzu Leuze/Epping/Epping, HG NRW, Stand 8. EL 2009, § 67 Rn. 124.

111 VGH Mannheim, Urteil vom 18.3.1981 – IX 1496/79, JZ 1981, 661 (663).